

BAS, c/o StuVe Universität Ulm, D-89069 Ulm
Ministerium für Wissenschaft
Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53
70029 Stuttgart
via Email: anhoerung@mwk.bwl.de

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Ansprechpartner*in	Datum
5HRAEG_SN_2024_07_02/gf	MWK22-7321-4/10/2	Fabian de Planque	03.07.2024

Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 5. HRÄG), Anhörungsverfahren zum Entwurf hier: Stellungnahme des Bundesverbands ausländischer Studierender (BAS)

Sehr geehrte Frau Ministerin Olschowski,
sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend lassen wir Ihnen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum 5. HRÄG die Stellungnahme des Bundesverbands ausländischer Studierender (BAS) mit Bitte um Beachtung zukommen:

Zu Artikel 1 Änderung des Landeshochschulgesetzes

1) erleichterter Hochschulzugang nach § 58 Abs. 3a und b LHG (neu)

- a) Der BAS begrüßt die Schaffung eines erleichterten Hochschulzugangs für ausländische Studierende unter der Voraussetzung einer Hochschulzugangsberechtigung im Herkunftsland.
Dieser Schritt, der bereits in fünf weiteren Bundesländern gegangen wurde, wird als überfällig gesehen, um die Attraktivität für ein Studium in Deutschland zu steigern. Insbesondere geflüchtete Studieninteressierte, die sich nicht auf die Anforderungen des Hochschulzugangs in Deutschland bewusst vorbereiten konnten, können davon profitieren.
- b) Mit der an einer Hochschule des Landes Baden-Württemberg abgelegten Zugangsprüfung im Sinne der geplanten Regelung des § 58 Abs. 3a LHG (neu) ist ebenfalls der Zugang zu anderen Hochschulen des Landes zu ermöglichen. Dies

auch, bevor die Regelung des § 58 Abs. 2, 9. LHG greift. Ebenfalls ist ein Wechsel der Hochschule im Falle eines Probestudium nach § 58 Abs. 3b LHG (neu) zu ermöglichen. Der BAS würde es begrüßen, wenn die Hochschulen im Falle des § 58 Abs. 3a LHG (neu) ein gemeinsames Zugangsprüfungsangebot schaffen würden.

- c) Hochschulen, die von den Möglichkeiten des erleichterten Zugangs Gebrauch machen, sind nach Auffassung des BAS mit entsprechenden finanziellen Mitteln auszustatten. Dies betrifft sowohl die Ausstattung zur Durchführung der Zugangsprüfung, als auch eines Probestudiums. In beiden Fällen sollte den Hochschulen die (finanzielle) Möglichkeit gegeben werden, begleitende Maßnahmen zur Integration ins (Fach-) Studium sowie zur Festigung der studienbezogenen sprachlichen Kompetenzen anzubieten.
- d) § 58 Abs. 3b LHG (neu) sollte regeln, dass durch den Nichterwerb der zum Weiterstudium erforderlichen Leistungen im Probestudium kein Hinderungsgrund entsteht, das Studium bei Erwerb einer entsprechenden Qualifikation zu einem späteren Zeitpunkt regulär aufzunehmen. Der Zugang zum Studium eines gleichen oder verwandten Studiengangs sollte auch bei Nichtbestehen des Probestudiums oder der Zugangsprüfung nach § 58 Abs. 3a LHG (neu) weiterhin möglich sein.
- e) Generell hält der BAS die Regelungen des § 58 Abs. 3a und b LHG (neu) für zu detailliert und kleinteilig. Die genauen Regelungen sollten, auch aufgrund der besseren Möglichkeit der Anpassung Seitens der Hochschulen bzw. der Hochschulen in Kooperation erfolgen. Die gesetzlichen Regelungen sollten sich auf Rahmenfestlegungen und die grundsätzliche Möglichkeit des Hochschulzugangs beschränken.
- f) Der BAS würde es begrüßen, wenn durch die Beachtung der Note der zum Studium im Herkunftsland berechtigenden Hochschulzugangsberechtigung und deren Umrechnung die Möglichkeit zum Probestudium auch in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen eröffnet würde.

2) Definition der Statusgruppe Promovierender über die Annahme als Doktorandin

Der BAS unterstützt die Vorschläge der Promovierenden, die seitens der baden-württembergischen Promovierendenvertretungen gemacht wurden.

Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass ausländische Promovierende (Drittstaatler*innen) einen ausländerrechtlichen sicheren Aufenthaltstitel erhalten, der ihnen ausreichend Zeit und Freiheit einräumt, eine Promotion in der erforderlichen Zeit abzuschließen. Sollten ausländische Promovierende keinen Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG besitzen, muss ihnen die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit gegeben werden. Ein einheitlicher Aufenthaltstitel mit weitgehenden Rechten auch der (wissenschaftlichen) Erwerbstätigkeit ist anzustreben. Ebenfalls ein Wechsel der derzeit unterschiedlichen Aufenthaltstitel bei Fortführung der Promotion ist zu ermöglichen. Hierzu sollten Abstimmungen mit den zuständigen Innenministerien erfolgen.

zu Artikel 5 Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

3) § 8 Abs. 1 und 7 LHGebG - Zweitstudiengebühren

Der BAS begrüßt den punktuellen Wegfall der Zweitstudiengebühren und die Öffnung dieser Regelung, hält die Begründung jedoch auch für geeignet, die Zweitstudiengebühren in Gänze abzuschaffen. Generell sollte aus der Begründung des Ministeriums heraus eine Abschaffung der Zweitstudiengebühren erfolgen.

4) § 3 LHGebG Gebührenpflicht für Internationale Studierende

Der BAS ist der Auffassung, dass die Streichung des § 3 LHGebG und der entsprechend folgenden §§ des LHGebG vorzunehmen ist. Die entsprechenden Ausfälle an Mitteln sind den Hochschulen durch Kompensationszahlungen auszugleichen.

Ausländische Studierende meiden Baden-Württemberg wegen der Studiengebühren. Wir weisen auf die negativen Auswirkungen, die diese Studiengebühren für ausländische Studierende und auf die Zahl der internationalen Studierenden, die sich für ein Studium in Baden-Württemberg entschieden haben, hin. Im Bundesdurchschnitt ist die Zahl der internationalen Studierenden um 32 % gestiegen. Dagegen ist die Zahl in Baden-Württemberg um 9 Prozent gesunken. Alle anderen Bundesländer haben steigende Zahlen ausländischer Studierender (bis zu 178%). So ist der Anteil der Studierenden aus Afrika von 3.793 im Wintersemester 2016/17 auf 2.523 im Wintersemester 2020/21 um gut 33 % gesunken. (Quellen: wissenschaft weltoffen u. <https://www.statistik-bw.de/>)

Dies führt zu einer merklichen Einschränkung des kulturellen Reichtums und der Vielfalt an den Bildungseinrichtungen. Die Internationalisierung, vor allem die Internationalität der Studierendenschaft, wird stark gehemmt.

Wir sind der festen Überzeugung, dass Bildung für alle zugänglich sein sollte, unabhängig von Nationalität und sozi-ökonomischen Status. Durch die Abschaffung der Studiengebühren für internationale Studierende und Zweitstudierende in Baden-Württemberg kann das Engagement/die Bereitschaft für Chancengleichheit in der Bildung und die Förderung eines einladenden und integrativen akademischen Umfelds unter Beweis gestellt werden und dabei dafür gesorgt werden, dass Studierende aus aller Welt nach Baden-Württemberg kommen können. Dies ist auch notwendig, um dem massiven Fachkräftemangel auch in der baden-württembergischen Wirtschaft entgegenzuwirken.

Wir bitten um Beachtung der aufgeführten Punkte und Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

